

Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUPPV)

vom 6. April 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10a und folgende des Gesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
eingesehen die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);
eingesehen die Artikel 13 und folgende des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);
auf Antrag des mit dem Umweltschutz beauftragten Departements,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt im Kanton die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Anwendung des USG, der UVPV und des kUSG.

Art. 2 Umweltschutzfachstelle

¹Die mit dem Umweltschutz beauftragte Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) ist die Umweltschutzfachstelle im Sinne der UVPV.

²Sie sorgt für eine rechtzeitige Abstimmung mit der Behörde im massgeblichen Verfahren und berät die andern Dienststellen.

³Sie kann für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes Richtlinien erlassen (Art. 10, Abs. 2 UVPV).

Art. 3 Koordination

¹Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren sorgt für die Koordination der Verfahren.

²Die Koordinationstätigkeit der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren berührt die durch die Umweltschutz- und Sondergesetzgebung den Behörden und Dienststellen übertragenen Aufgaben nicht.

³Ein interdepartementaler Ausschuss überwacht die Ausarbeitung von Richtlinien und Koordinationsmitteln. Dieser Ausschuss besteht aus den Chefs der Rechtsabteilung der Staatskanzlei (Präsident), der für Raumplanung zuständigen Dienststelle und der für Umweltschutz zuständigen Dienststelle.

Art. 4 Massgebliches Verfahren - Mehrstufige UVP

¹Der Anhang zu diesem Reglement bezeichnet die massgeblichen Verfahren, in welchen die UVP für Anlagen, die im kantonalen Befugnisbereich stehen,

814.100

- 2 -

durchzuführen ist.

² Vorverfahren sind keine massgeblichen Verfahren.

³ Falls der Anhang eine mehrstufige UVP vorsieht, wird in der zweiten Stufe nur geprüft, was in der ersten Stufe nicht abschliessend entschieden wurde.

Art. 5 Sondernutzungspläne

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ist die UVP im Rahmen der Sondernutzungsplanung durchzuführen, wenn die Umweltauswirkungen dieser Planung hinreichend bestimmt werden können (Art. 5 Abs. 3 UVPV).

2. Kapitel: Erstellung des Berichtes

Art. 6 Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹ Sobald ein der UVP unterstelltes Projekt geplant wird, tritt der Gesuchsteller in Kontakt mit der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren, welche ihn über die anwendbaren Richtlinien sowie über die zu konsultierenden Behörden und Dienststellen aufklärt.

² Die Dienststelle beurteilt die Voruntersuchung und das Pflichtenheft innert 60 Tagen nach Eingang aller nötigen Unterlagen und leitet es mit ihren Bemerkungen an die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren weiter, welche den Gesuchsteller informiert.

Art. 7 Bericht

¹ Der Bericht wird vom Gesuchsteller gemäss den Anforderungen der Artikel 9 und 10 der UVPV, dem vorher bestimmten Pflichtenheft, dem Ergebnis der Voruntersuchung und den Richtlinien der Dienststelle erarbeitet.

² Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht.

3. Kapitel: Massgebliches Verfahren

Art. 8 Vorbereitung der Prüfung

¹ Im Einvernehmen mit der Dienststelle gewährleistet die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren die Koordination der Vorarbeiten im Sinne von Artikel 14 UVPV.

Sie bestimmt die Anzahl Exemplare des Berichts, die der Gesuchsteller von der Einleitung des massgeblichen Verfahrens an zu unterbreiten hat.

² Die Verfahren für Sonderbewilligungen im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 UVPV und 6 kUSG werden gemäss den Vorschriften der Spezialgesetzgebung gleichzeitig von der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren eingeleitet und öffentlich aufgelegt.

Art. 9 Zugänglichkeit des Bericht

¹ Bei der im massgeblichen Verfahren vorgesehenen öffentlichen Auflage muss der Bericht eingesehen werden können. Bei fehlender öffentlicher Auflage sorgt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren für die in

Artikel 15 UVPV vorgesehene Zugänglichkeit des Berichts.

²Die öffentliche Auflage macht auf die Existenz des Berichts, den Ort der Einsichtnahme sowie die Minimaldauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme aufmerksam.

³Jeder Interessierte kann den Bericht einsehen und gegen Bezahlung Fotokopien anfertigen lassen. Vorbehalten bleiben Entscheide und Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht und über den Schutz der Privatinteressen, insbesondere Artikel 16, Absatz 3 UVPV.

Art. 10 Anordnungen der zuständigen Behörde

¹Anordnungen, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind (insbesondere Art. 16 UVPV), trifft die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren gemäss Artikel 4 dieses Reglements.

²Bei Expertisen können die Interessierten zur Wahl der Experten ihre Meinung abgeben; die Beteiligten können sich zum Ergebnis der Expertise äussern.

³Gegen diese Verfügungen kann im Rahmen von Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) Beschwerde erhoben werden.

Art. 11 Anhörung des Bundes

Bevor die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Verfügung zu Anlagen trifft, die im Anhang zu diesem Reglement mit einem Sternchen versehen sind, verlangt sie vom Bundesamt die summarische Beurteilung gemäss Artikel 12 Absatz 3 und stellt ihm die Dokumente gemäss 14 Absatz 4 UVPV zur Verfügung.

4. Kapitel: Beurteilung - Entscheid

Art. 12 Beurteilung des Berichts

¹Die Dienststelle beurteilt, im Sinne von Artikel 13 UVPV, den Bericht innert 60 Tagen nach Eingang der Vormeinungen der betroffenen Dienststellen und allfälliger Expertisen.

²Die Dienststelle untersucht, ob die Angaben im Bericht vollständig und richtig sind. Falls notwendig, und auf Verlangen der betroffenen Dienststellen, fordert die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren fehlende Daten oder Unterlagen an.

³Die Dienststelle beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Umweltschutz entspricht (Art. 3 UVPV).

⁴Sie äussert sich zu voneinander abweichenden Vormeinungen und stellt die Anträge gemäss Artikel 13 Absatz 4 UVPV.

Art. 13 Koordination der Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren

¹Wenn ein Projekt mehrere Umweltbewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der zuständigen Behörde im

814.100

- 4 -

massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt. Dieses Modell gilt analog für nicht UVP-pflichtige Projekte, welche mehrere kantonale Bewilligungen erfordern.

² Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, fällt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren einen Entscheid.

³ Die Entscheide werden separat, aber gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 14 Entscheid

¹ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren prüft anhand der in Artikel 17 UVPV bezeichneten Grundlagen die Verträglichkeit des Projekts mit den umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

² Sie berücksichtigt die Ergebnisse dieser Prüfung, wenn sie über ein Baugesuch, eine Plangenehmigung, eine Konzessionserteilung, eine Betriebsbewilligung oder über die Genehmigung von Nutzungsplänen zu befinden hat.

³ Gegebenenfalls setzt sie die für die Verwirklichung des Projekts geltenden Bedingungen oder die vom Gesuchsteller zu erfüllenden Auflagen fest.

⁴ Soll eine Anlage subventioniert werden, ist das Projekt vor dem kantonalen Entscheid der für die Subventionierung zuständigen Bundesbehörde vorzulegen.

⁵ Kantonale Behörden, die befugt sind, Subventionen für den Bau oder die Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen zu sprechen, fällen ihren Entscheid erst, wenn die UVP abgeschlossen ist und unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse. Sie überweisen die Subventionen nur, wenn das Projekt gemäss den Auflagen des Entscheids realisiert ist.

Art. 15 Veröffentlichung

¹ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren teilt im Amtsblatt mit, dass sie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung einen Entscheid getroffen hat. Sie gibt bekannt, wo ihr Entscheid, die Teilentscheide und die Unterlagen gemäss Artikel 20 Absatz 1 UVPV während 30 Tagen eingesehen werden können.

² Die Eröffnung der Verfügung sowie die Akteneinsicht werden durch die Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens geregelt. Im Falle von gemeinsamen Einsprachen kann die Veröffentlichung als Eröffnung gelten, wobei dies im veröffentlichten Text zu vermerken ist.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach altem Recht geregelt.

² Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch das mit dem Umweltschutz beauftragte Departement des Bundes.¹

¹ Genehmigt am 2. Juni 2016

³Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. April 2016

Der Präsident des Staatsrats: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang zum kantonalen Ausführungsreglement zur UVPV (06.04.2016)

Massgebliche Verfahren und zuständige Behörden für die Anlagen in kantonaler Zuständigkeit, unter Vorbehalt der Verfahren und Behörden gemäss Artikel 5 des vorliegenden Reglements

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

N°	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren - Behörde
11.1	Nationalstrassen 1., 2., 3. Stufe	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 BG vom 22. März 1985 über die Verwendung der Genehmigung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe)	<i>Massgebliches Verfahren:</i> Genehmigung der Strassenpläne (Art. 47 StrG)
11.3	Anderer Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	<i>Zuständige Behörde:</i> Staatsrat
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	<i>Massgebliches Verfahren:</i> Baubewilligung ² <i>Zuständige Behörde:</i> Gemeinderat oder kantonale Baukommission

12 Schienenverkehr

12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 5 und 6 Eisenbahngesetz vom 20. Dez. 1957)	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
12.2	Anderer Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) im Kosten- voranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Mio. Franken oder die einem im Anhang der UVPV beschriebenen Anlagentyp entsprechen	

13 Schifffahrt

13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	<i>Massgebliches Verfahren:</i> Baubewilligung
13.3	Bootshäfen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	<i>Zuständige Behörde:</i> Gemeinderat oder kantonale Baukommission

- 13.4 Schaffung von Wasserstrassen Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- 14 Luftfahrt**
- 14.1 Flughäfen Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- 14.2 Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15 000 Flugbewegungen pro Jahr
- 14.3 Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen pro Jahr
- 2 Energie**
- 21 Erzeugung von Energie**
- 21.1 Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie sowie Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Kernbrennstoffen Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- 21.2 *) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von
a. mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern
b. mehr als 20 MWth bei erneuer-baren Energieträgern
c. mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) *Massgebliches Verfahren:*
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder kantonale Baukommission
- 21.2a Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr
- 21.3 Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW
a. an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können
b. *) an den übrigen Gewässern *Mehrstufiges UVP:*
1. Stufe: Konzessionsverfahren:
Massgebliches Verfahren: Konzession oder Genehmigung (Art. 9 bis 28 des kant. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte)
Zuständige Behörde: Staatsrat
2. Stufe: Plangenehmigung
Massgebliches Verfahren: Bewilligung (Art. 31 und 32 des kant. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte)
Zuständige Behörde: Departement
- 21.4 Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (ein schliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth *Massgebliches Verfahren:*
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder kantonale Baukommission
- 21.5 ...
- 21.6 *) Erdöl- und Gasraffinerien

814.100

- 8 -

- 21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle
- 21.8 Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW
- 21.9 Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind
- 22 Übertragung und Lagerung von Energie**
- 22.1 Rohrleitungsanlagen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 (RLG), für die eine ordentliche Plangenehmigung erforderlich ist Druch das Bundesrecht zu bestimmen
- 22.2 Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind.
- 22.3 Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m³ Gas bzw. 5000 m³ Flüssigkeit enthalten. *Massgebliches Verfahren:*
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder kantonale Baukommission
- 3 Wasserbau**
- 30.1 Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km² mittlerer Seeoberfläche, einschliesslich Betriebsvorschriften *Massgebliches Verfahren:*
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder kantonale Baukommission
- 30.2 Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken *Massgebliches Verfahren:*
Genehmigung des Ausführungsprojekts (Art. 35 des Gesetz über den Wasserbau)
Zuständige Behörde:
Staatsrat
- 30.3 Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m³ Material *Massgebliches Verfahren:*
Baubewilligung
- 30.4 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit) *Zuständige Behörde:*
Gemeinderat oder kantonale Baukommission
- 4 Entsorgung**
- 40.1 Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- 40.2 Kernanlagen zur Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen sowie zur Konditionierung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen
- 40.3 ...
- 40.4 Deponien der Typen C, D und E *Massgebliches Verfahren:*
Baubewilligung

- 40.5 ...
- 40.6 ...
- 40.7 Abfallanlagen:
 a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr
 b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr
 c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr
- 40.8 Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle
- 40.9 Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten
- 5 Militärische Bauten und Anlagen**
- 50.1 Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee
- 50.2 Logistik-Center
- 50.3 Militärflugplätze
- 50.4 Anlagen und Objekte der Armee, die einem im Anhang der UVPV beschriebenen Anlagentyp entsprechen
- 6 Sport, Tourismus und Freizeit**
- 60.1 Seilbahnen mit Bundeskonzession
- 60.2 Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten
- 60.3 Terrainveränderungen von mehr als 5000 m² für Schneesportanlagen
- Zuständige Behörde:*
 Gemeinderat oder kantonale Baukommission
- Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- Massgebliches Verfahren:*
 Bewilligung (Art. 1 der Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften)
Zuständige Behörde:
 Departement
- Massgebliches Verfahren:*
 Baubewilligung
Zuständige Behörde:
 Gemeinderat oder Kantonale Baukommission
 Sofern die Terrainveränderungen den Bau eines Skilifts betreffen:
 Bewilligung (Art. 1 der Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften)
Zuständige Behörde:
 Departement

814.100

- 10 -

- | | | |
|----------|--|---|
| 60.4 | Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt | <i>Massgebliches Verfahren:</i>
Baubewilligung |
| 60.5 | Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer | <i>Zuständige Behörde:</i>
Gemeinderat oder kantonale Baukommission |
| 60.6 | Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag | |
| 60.7 | Golfplätze mit neun und mehr Löchern | |
| 60.8 | Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen | |
| 7 | Industrielle Betriebe | |
| 70.1 | *) Aluminiumhütten | <i>Massgebliches Verfahren:</i> |
| 70.2 | Stahlwerke | Baubewilligung |
| 70.3 | Buntmetallwerke | <i>Zuständige Behörde:</i> |
| 70.4 | Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen | Gemeinderat oder kantonale Baukommission |
| 70.5 | Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten | Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird:
Plangenehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes) durch das Departement |
| 70.5a | Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen | |
| 70.6 | Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagetypen Nr. 70.5 und 70.5a | |
| 70.6a | ... | |
| 70.7 | Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t | |
| 70.8 | Sprengstoff- und Munitionsfabriken | |
| 70.9 | ... | |
| 70.10 | Zementfabriken | |
| 70.10a | Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr | |
| 70.11 | Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag | |
| 70.12 | Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr | |
| 70.13 | Industrieanlagen zur Herstellung von Papier | |

- und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag
- 70.14 Spanplattenwerke
- 70.15 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt
- 70.16 Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
- 70.17 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
- 70.18 Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m³
- 70.19 Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag
- 70.20 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr
- 70.21 Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag
- 70.22 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t
- 70.23 Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)
- 8** Andere Anlagen
- 80.1 Gesamtmeliorationen:
a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha

Massgebliches Verfa
Genehmigung im Sin
54 Abs. 1-3 des Gese

814.100

- 12 -

- b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha
c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
- 80.2 Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
- 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m³
- 80.4 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV vom 7. Dez. 1998
- 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m²
- 80.6 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m³
- 80.7 Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Sendeleistung
- 80.8 . . .
- 80.9 Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasser anreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens
- die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes
Zuständige Behörde: Staatsrat
- Massgebliches Verfahren:* Genehmigung der Planung von Art. 47 des Strassen- und Verkehrsgesetzes
Zuständige Behörde: Staatsrat
- Massgebliches Verfahren:* Baubewilligung
Zuständige Behörde: Gemeinderat oder kantonalen Baukommission
- Bei Gewährung von Beiträgen/Investitionen
Massgebliches Verfahren: Genehmigung im Sinne des Art. 54 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung des ländlichen Raumes
Zuständige Behörde: Staatsrat Bei Gewährung von Krediten oder ohne Forderung von Beiträgen
Massgebliches Verfahren: Baubewilligung
Zuständige Behörde: Gemeinderat oder kantonalen Baukommission
- Massgebliches Verfahren:* Baubewilligung
Zuständige Behörde: Gemeinderat oder kantonalen Baukommission

10 Millionen m³

¹ Wenn der Anlagentyp durch ein Sternchen *) gekennzeichnet ist, so ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören. Für die genaue Bezeichnung der Anlagen gilt die UVPV.

² Artikel 2 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996